

Teilnahmebedingungen Sofortlotterien

Stand: September 2020

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

- das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spielteilnehmer vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, werden Sofortlotterien alleine oder mit anderen Unternehmen, in diesem Fall mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung, zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt. Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

(1) Die Bremer Toto und Lotto GmbH (im Folgenden Unternehmen genannt) veranstaltet die Sofortlotterien (Rubbelotterie und Losbriefotterie) im Lande Bremen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Lose werden in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven von den Annahmestellen des Unternehmens vertrieben.

(3) Das Unternehmen ist berechtigt, die Sofortlotterien gemeinsam mit anderen Unternehmen zu veranstalten/durchzuführen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Sofortlotterien sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit der Erklärung ein Los in der Annahmestelle erwerben zu wollen, als verbindlich an.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen verblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 3 Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an den Sofortlotterien teilnehmen, indem er ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

§ 4 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

(1) Die Teilnahme an den Sofortlotterien erfolgt durch Erwerb eines Loses der jeweiligen Lotterie. Die Teilnahme an den Sofortlotterien wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt. Der Weiterverkauf des Loses ist nicht zulässig.

(2) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 5 Lose

(1) Das Unternehmen betreibt die Sofortlotterien als Rubbellose und als Losbriefe, jeweils in Serien. Die Auflagenhöhe der einzelnen Serien wird mit dem jeweils geltenden Gewinnplan je Serie festgelegt.

(2) Auf den Losen ist eine Kennung aufgebracht, die u. a. die Nummer der Losserie erkennen lässt. Darüber hinaus weist das Rubbellos ein Kontrollfeld mit der Bezeichnung „Hier nicht öffnen – sonst kein Gewinn.“ auf, das vom Spielteilnehmer nicht geöffnet (aufgerubbelt) werden darf.

(3) Für die Wahl des richtigen Loses ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 6 Spieleinsatz

(1) Der Lospreis wird durch das Unternehmen je Serie gesondert festgesetzt und durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.

(2) Der Spielteilnehmer hat den Lospreis gegen Erhalt des Loses zu zahlen.

§ 7 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages annimmt. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Spieleinsatzes ein Los der Lotterie erhalten hat.

(2) Das Unternehmen ist berechtigt, das Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in § 7 Abs. 2 S. 3 genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus den in § 7 Abs. 2 S. 3 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung des Angebotes nach § 7 Abs. 2 S. 1 oder zum Rücktritt nach § 7 Abs. 2 S. 2 berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 4 Abs. 2) verstoßen wurde bzw. wurde
- Herstellungsfehler (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) in Teilen des Loses vorliegen, die zur Gewinnermittlung und/oder zur Gewinnprüfung dienen
- das Los grob beschädigt ist; insbesondere dann, wenn bei den Rubbellosen das Feld mit dem Aufdruck „Hier nicht öffnen – sonst kein Gewinn“ geöffnet ist,
- von dem Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen an Teilen des Loses, die zur Gewinnermittlung und/oder zur Gewinnprüfung dienen, vorgenommen wurden

oder

- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielteilnehmern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geldtendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und/oder der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

(3) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.

(4) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 8 Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Durchführung der Sofortlotterien beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) § 8 Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhaftes Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Haftungsbeschränkungen nach § 8 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusage fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In den Fällen, in denen eine Haftung des

Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 3 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet.

(5) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(6) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(7) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsabschluss entstanden ist.

(8) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbarer vertragstypischer Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 9 Allgemeines

Jedes Los ist mit einem Feld versehen, das zur Gewinnermittlung dient.

Den Gewinnscheid bei dem Rubbellos erhält der Spielteilnehmer durch Öffnen (Aufrubbeln) der auf dem Los befindlichen, beschichteten Spielfelder. Bei den Losbriefen erhält der Spielteilnehmer den Gewinnscheid durch Öffnen des Losbriefes. Im Gewinnfeld ist der Gewinnbetrag ersichtlich.

Maßgebend ist der für jede Serie durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgegebene Gewinnplan.

§ 10 Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnwahrscheinlichkeiten

(1) Für jede Serie werden die planmäßige Gewinnausschüttung sowie der Gewinnplan und die Gewinnwahrscheinlichkeit vom Unternehmen festgelegt und durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgegeben.

(2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 11 Allgemeines

(1) Ein Gewinn wird nur gegen Rückgabe des gültigen Gewinnloses ausgezahlt, überwiesen oder zugestellt. Sind der Barcode und/oder die Identifikationsnummer bei Vorlage nicht mehr vollständig lesbar, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(2) War die Unvollständigkeit des Barcodes und/oder der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb eine Gewinnermittlung nicht erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.

(3) Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

(4) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses zu prüfen.

§ 12 Auszahlung der Gewinne

(1) Ein Gewinn wird nur gegen Rückgabe des Gewinnloses ausgezahlt, überwiesen oder zugestellt.

(2) Gewinne bis einschließlich € 1.000,- werden in den Annahmestellen gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt.

(3) Gewinne von mehr als € 1.000,- werden durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto ausgezahlt. Hierzu hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruches in der Annahmestelle nach Vorlage des Loses ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen. Das Gewinnanforderungsformular und das Los sind der Annahmestelle zwecks Weiterleitung an die Zentrale der Gesellschaft zu übergeben. Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer eine Bestätigung erteilt. Nach Eingang der Gewinnanforderung und des Loses wird der erzielte Gewinn sobald wie möglich zur Auszahlung gebracht.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Beendigung der Lotterie

Das Ende der Laufzeit einer Serie wird vom Unternehmen festgelegt und durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgegeben.

§ 14 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Laufzeit der Lotterie gem. § 13 endet.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten mit Genehmigung des Senators für Inneres, Bremen, erstmals ab Dienstag, 1. September 2020. Die bisherigen Teilnahmebedingungen werden gleichzeitig aufgehoben.

Erklärung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Bremer Toto und Lotto GmbH nimmt derzeit nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Spielen kann süchtig machen.

Infos in allen Annahmestellen! Kostenlose und anonyme Fachberatung durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter:

Telefon **0800 - 1 372 700** (kostenfrei).

Montag bis Donnerstag 10 - 22 Uhr, Freitag bis Sonntag 10 - 18 Uhr.

